Begründung

gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung zur 9. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 b "Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg"

Veranlassung der Änderung

Im Zuge der fortschreitenden Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes Heinsberg ist die Angleichung des Bebauungsplanes an eine zweckmäßige Bebauung erforderlich. Da bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die ansiedelnden Gewerbebetriebe und deren Flächenbedarf nicht bekannt waren, ist nunmehr entsprechend dem Bedarf der Unternehmen eine neue Erschließungsstraße anzulegen.
Bei der zusätzlich erforderlichen Verkehrsfläche handelt es sich um die Festsetzung der Planstraße L an der Borsigstraße. Hierdurch wird eine im nördlichen Bereich des Industriegebietes gelegene Teilfläche von ca. 7.500 qm erschlossen.

Inhalt der Änderung

Die Änderung des Bebauungsplanes umfaßt folgende Punkte:

1. Zusätzliche Verkehrsfläche für die Erschließung einer Teilfläche des Industriegebietes
2. Anpassung der überbaubaren Fläche

Der Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als gewerbliche Baufläche dar. Die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes steht in Übereinstimmung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.
Im Gebietsentwicklungsplan ist der Bereich als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellt.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die Stadt Eigentümer der Fläche ist, die von der Änderung berührt wird.

Heinsberg, den 06.04.1995

Stadt Heinsberg
Der Stadtdirektor
In Vertretung

(Knarren)
Techn. Beigeordneter